

INFO



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion
Einsatzvorbeugung

ERSTELLUNG VON BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSDIENSTPLÄNEN

nach § 44 Abs. 3 VStättV

1 ALLGEMEINES

Der Gesetzgeber sieht für Versammlungsstätten die Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vor. Die Grundlage für diese Forderung ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV).

Die Verpflichtung, einen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auszuhängen, besteht dabei auch für bereits bestehende und in Betrieb befindliche Versammlungsstätten.

Sollte kein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vorliegen, muss ein solcher Plan (oder bei Bedarf mehrere Varianten) gefertigt, genehmigt und ausgehängt werden. Die Erstellung oder Überarbeitung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplans kann auch im Rahmen einer Feuerbeschau gefordert werden.

Dieses Infoblatt soll Ihnen als Planersteller*in helfen, einen Bestuhlungs- oder Rettungswegeplan unter Berücksichtigung der münchenspezifischen Anforderungen zu erstellen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN (wesentliche Auszüge mit Erläuterung)

2.1 § 44 Abs. 3 VStättV - Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(3) ¹Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Personen im Rollstuhl, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. ²Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist somit eine Bauvorlage gemäß § 44 Abs. 3 VStättV i. V. m. Art. 61 Bayerische Bauordnung (BayBO).

2.2 § 46 Abs. 2 VStättV - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die

Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

2.3 § 32 Abs. 1 und 2 VStättV - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sollte lagerichtig angebracht werden.

3 GENEHMIGUNG DES BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSWEGEPLANS

Die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne werden in der Landeshauptstadt München von der Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung – Veranstaltungssicherheit geprüft und genehmigt.

Stimmen Sie die Notwendigkeit der Darstellung von mehreren Bestuhlungsvarianten vor der Erstellung erster Entwürfe mit der Branddirektion ab, um Kosten für die Erstellung unnötiger Planvarianten zu vermeiden. Häufig ist nach Rücksprache mit der Branddirektion die Erstellung von weniger Bestuhlungsvarianten ausreichend.

Nach Abstimmung der erforderlichen Planvarianten und erfolgter Freigabe der finalen Entwürfe können Sie die Entwürfe per E-Mail an

bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de senden.

Um den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vollumfänglich beurteilen zu können, ist ebenfalls die Baugenehmigung inkl. Abweichungen und der Nachweis über die max. Besucherzahl zu übermitteln. Bei Bestandsgebäuden ist die Höchstbesucherzahl durch die antragstellende Person zu recherchieren. Für die Aktenrecherche können grundsätzlich alle im Zuge der Baugenehmigung genehmigten Bauvorlagen herangezogen werden (Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Brandschutznachweis, Eingabepäne, Brandschutzpläne, etc.). Ggf. ist eine

Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

Die Branddirektion München ist auch für die Genehmigung der Bestuhlungs- und Rettungswegepläne zuständig, wenn die Versammlungsstätte durch eine*n Prüfsachverständige*n nach Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) genehmigt wurde. Beachten Sie dazu die Hinweise am Ende des Infoblatts.

Die Genehmigung der Pläne erfolgt digital. Sie erhalten die Pläne per E-Mail mit Genehmigungsvermerk zurück, wenn die eingereichten Entwürfe genehmigungsfähig waren. Die Branddirektion behält sich vor, bei Bedarf Papiausfertigungen der Pläne anzufordern.

4 WAS GEHÖRT IN DEN BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSWEGEPLAN?

4.1 Lage im Gesamtgebäude

Ist der Versammlungsraum Teil eines Gebäudekomplexes ist die Lage des dargestellten Versammlungsraums in einem Übersichtsplan auf dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan hervorzuheben.

4.2 Grundriss

Der Rettungswegverlauf ist im Grundriss bis zum jeweils nächstgelegenen notwendigen Treppenraum oder Ausgang ins Freie darzustellen.

4.3 Schriftfeld

Das Schriftfeld sollte am rechten unteren Blattrand positioniert werden. Es sollte Datum der Erstellung, Angaben zum Objekt, Maßstab, Format und die Bezeichnung der dargestellten Variante beinhalten. Im Schriftfeld sollte die baurechtlich zulässige Höchstbesucherzahl und die für die vorliegende Variante resultierende Gesamtbesucherzahl, Zahl der Stehplätze, Zahl der Sitzplätze und Zahl der Rollstuhlplätze angegeben werden. Hierfür eignet sich die Verwendung von Piktogrammen.

4.3.1 Angaben zum Objekt

Hier werden die wichtigsten Angaben zum Objekt, wie

Objektname, Objektanschrift und die Geschossbezeichnung des Versammlungsraums aufgeführt.

4.3.2 Maßstab

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist mindestens in einem Maßstab von 1:200 zu erstellen. Bedarfsgerecht können jedoch auch durch Abstimmung mit der Branddirektion abweichende Regelungen getroffen werden. Der gewählte Maßstab ist im Schriftfeld anzugeben.

4.3.3 Format

Das Format ist objektbezogen auszuwählen. Es sollte jedoch mind. DIN A3 betragen.

4.3.4 Variante

Für jede Bestuhlungsvariante ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die genehmigte größtmögliche Besucherzahl ist in allen Variationen zwingend einzuhalten. Sind in der Baugenehmigung besondere Bedingungen benannt, sollten diese ergänzend angegeben werden. Die einzelnen Varianten des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans können z. B. mit Nummern, Namen, einer Beschreibung oder einer Kombination daraus gekennzeichnet werden.

4.4 Legende

Die verwendeten Symbole sollten vollständig in einer Legende erläutert werden. Der Verlauf der Rettungswege sollte nachvollziehbar im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan dargestellt sein. Hierzu sollte eine hellgrüne Fläche verwendet werden. Die Notausgänge sollten mit Rettungszeichen ISO 7010 -E001 bzw. E002 gekennzeichnet werden

4.5 Bemaßung

Alle wichtigen Maße (Einzel-/ Gesamtmaße) sollten aus der Zeichnung eindeutig zu entnehmen sein. Wichtige Maße sind:

- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 VStättV die Breite der Rettungswege
- nach § 10 VStättV der Abstand der Sitzplatzreihen und Tischabstände

Grundsätzlich hat die Bemaßung nach § 1 Abs. 2 VStättV und § 10 VStättV zu erfolgen. Dies wird nachfolgend zusammengefasst:

Stehplätze

Für zwei Personen ist mind. 1 m² Grundfläche vorzusehen. Dabei sind vorhandene Einbauten wie Podien, Theken, Bühnen etc. im Plan zu bemaßen. Die Gesamtfläche des Raumes reduziert sich entsprechend. Es ist ein rechnerischer Nachweis der verbleibenden Nettofläche zu erbringen.

Sitzplätze

Ein Sitzplatz muss mind. 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzreihen ist eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m erforderlich. In einem Block sind höchstens 30 Sitzplatzreihen zulässig. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sichergestellt werden. Seitlich

eines Ganges sind max. 10 Sitzplätze anzuordnen. Zwischen zwei Seitengängen mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sind max. 20 Sitzplätze zu positionieren.

Tischbestuhlung

Bei der Bankettbestuhlung (freie Tische im Raum verteilt) ist ein Mindestabstand zwischen den Tischen von 1,50 m einzuhalten.

Bei Tischreihen ist der Abstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Reihen einzuhalten. Innerhalb der Reihen kann der Abstand reduziert werden.

Die Entfernung von Tischplätzen zu einem Gang darf maximal 10 m betragen. Tische und Stühle sind maßstäblich darzustellen.

Rollstuhlplätze

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für Rollstuhlfahrende darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrende beträgt mindestens 1 v.H., mindestens jedoch 2 Plätze (§ 10 Abs. 7 VStättV). Rollstuhlplätze sind auch in erforderlicher Anzahl im Schriftfeld auszuweisen, wenn ansonsten ausschließlich Stehplätze vorgesehen sind.

Verlauf der Rettungswege

Im jeweiligen Bestuhlungsplan ist lediglich der Verlauf der Rettungswege darzustellen, die für die Variante erforderlich und zutreffend ist. Beispielsweise werden häufig Treppenräume in den Verlauf der Fluchtwege aufgenommen, obwohl sie tatsächlich zum sicheren Verlassen des Versammlungsraums nicht erforderlich sind.

Rettungswegbreiten

Da der Verlauf der Rettungswege im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan darzustellen ist, ist diese Breite auch zu Vermaßen. Die Darstellung dient unter anderem als Vorlage bei Änderungen an der Bestuhlungsanordnung. Die Rettungswege müssen für 200 Personen mind. 1,20 m betragen. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

ACHTUNG: Die Positionen von Feuerlöschern, Handfeuermeldern oder Einrichtungen zur Ersten Hilfe gehören nicht in den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan. Angaben und Anweisungen für den Brandfall sind im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ebenfalls nicht erforderlich.

4.6 Genehmigungsfeld

Das Genehmigungsfeld ist unterhalb des Schriftfeldes zu positionieren und sollte eine Größe von 105 mm x 58 mm aufweisen. Die in den Musterplänen dargestellte Größe des Genehmigungsfeldes sollte beibehalten werden. Dies erleichtert die Genehmigung durch die Branddirektion.

4.7 Musterpläne

Die Musterpläne befinden sich in der Anlage zu diesem Informationsblatt. Sie dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis der oben beschriebenen Inhalte.

ACHTUNG: das in den Musterplänen angegebene Aktenzeichen der Genehmigung (grüner Text) ist eine beispielhafte Darstellung. Es ist zwingend das zur Versammlungsstätte gehörende Aktenzeichen zu ermitteln und in die Pläne aufzunehmen.

5 Hinweise zu PrüfVBau

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann der Brandschutz durch bauaufsichtliche Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde oder durch Prüfung und Bescheinigung des Brandschutzes durch eine*n Prüfsachverständige*n erfolgen. Die Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen erfolgt in München, unabhängig von der Prüfung des Brandschutzes durch die untere Bauaufsichtsbehörde, mit der Besonderheit als übertragene Aufgaben, durch die Branddirektion München.

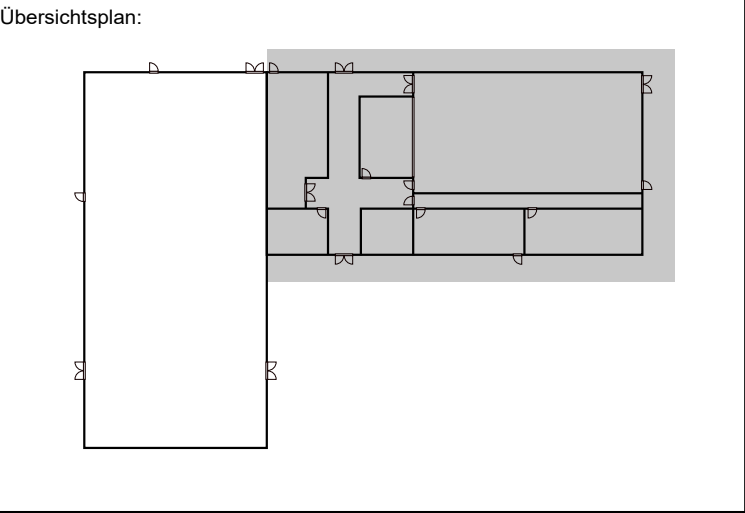
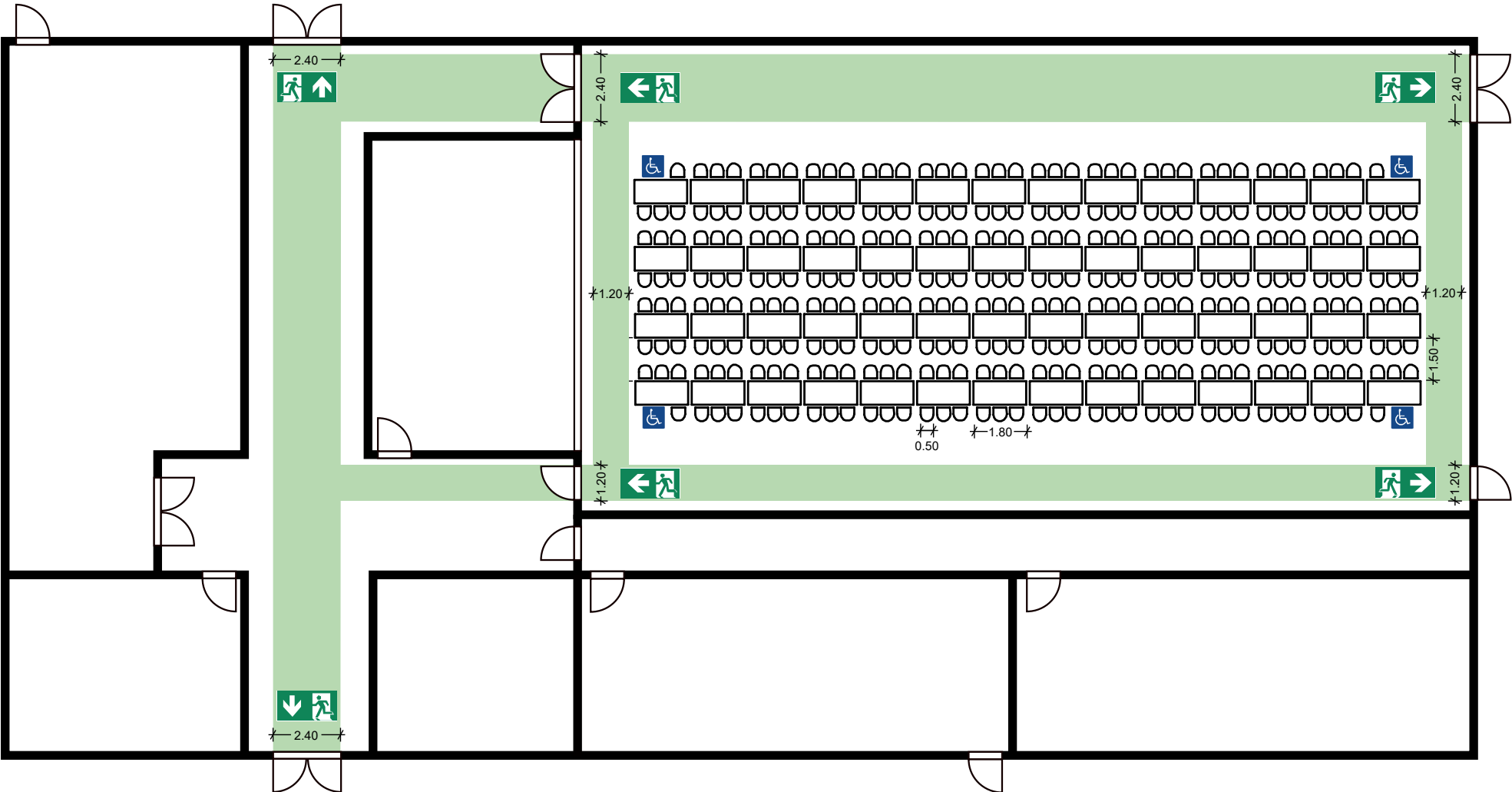
6 Normative Verweise

DIN 5381	Kennfarben
DIN 14011:2018-01	Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
DIN 14034-6:2024-06	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen Teil 6: Bauliche Einrichtungen
DIN EN ISO 7010:2020-07	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2019)

7 Anlagen

- Anlage 1: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Tischbestuhlung
- Anlage 2: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Reihenbestuhlung
- Anlage 3: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Stehplatzvariante

Bestuhlungs- und Rettungswegeplan



Legende:

- gekennzeichneter Rettungsweg
- Besucherplatz für Rollstuhlfahrer

Hinweis:
nicht genutzte Rollstuhlplätze werden in Sitzplätze umgewandelt
(s. Zahlen in Klammern)

Alle Maße in Metern

Bestuhlung Variante 1	328	0	4
	(336) Besucher	(0)	(0)

Kulturhaus
Nordendstraße 27, 80801 München:

Erdgeschoss	M = 1:200
-------------	-----------

Planersteller: Branddirektion München, Einsatzvorbeugung	Stand: 16.06.2026
---	----------------------

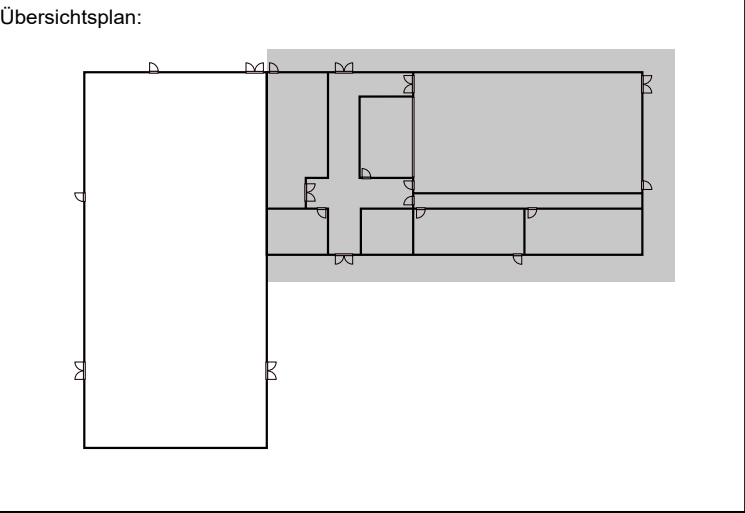
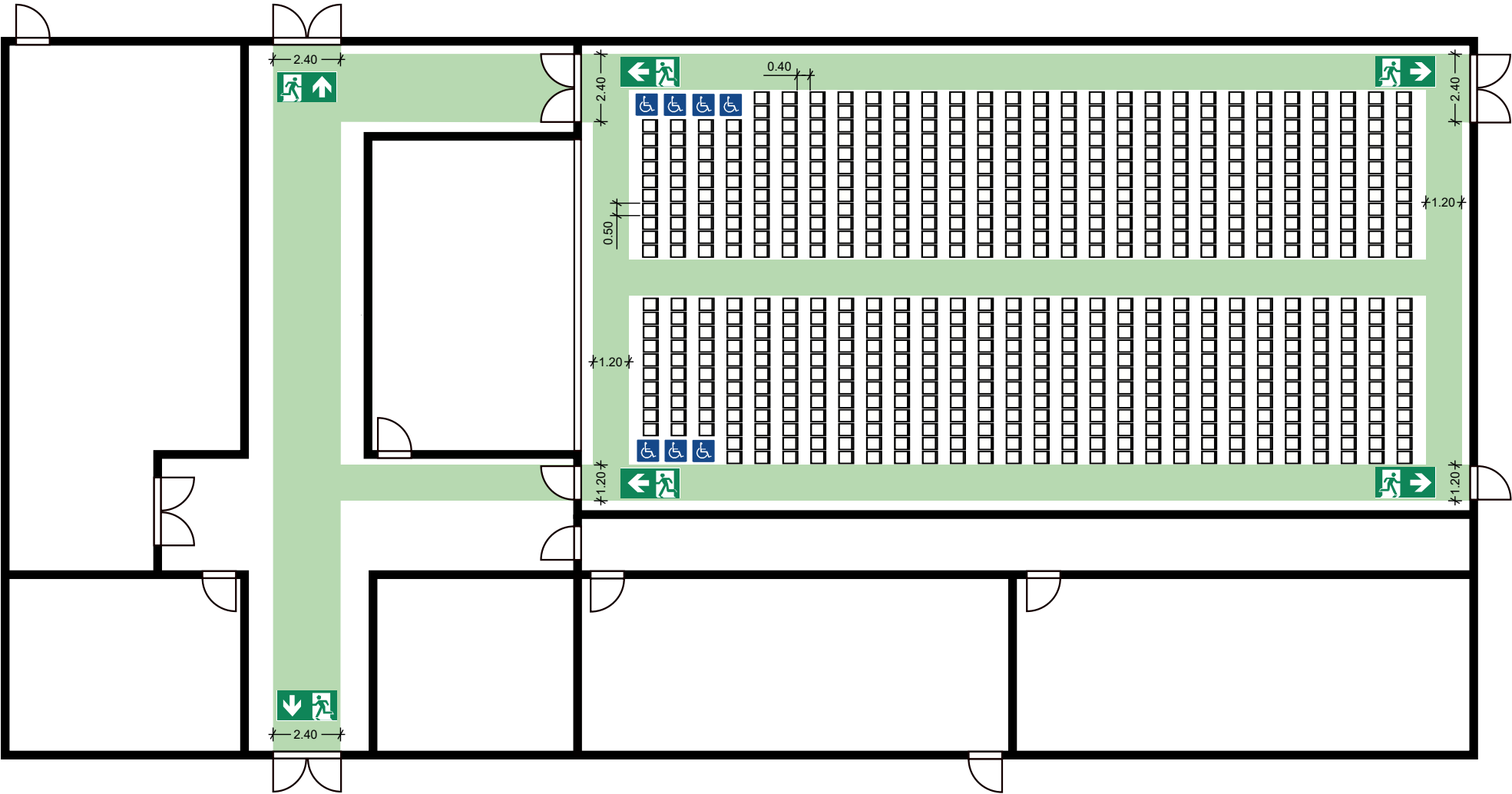
Genehmigt

München
Branddirektion

Sebastian Stahn, M. Sc.
Branddirektor

Entsprechend der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 602-1.1-2017-28849-41 vom 23.5.2021 wurde der Saal entsprechend VStättV für eine maximale Besucherzahl von 960 Personen genehmigt.

Bestuhlungs- und Rettungswegeplan



Legende:

 gekennzeichneter Rettungsweg

 Besucherplatz für Rollstuhlfahrer

Hinweis:
nicht genutzte Rollstuhlplätze werden in Sitzplätze umgewandelt
(s. Zahlen in Klammern)

Alle Maße in Metern

Bestuhlung Variante 2		658		0		7
		(672)		(0)		(0)

Kulturhaus
Nordendstraße 27, 80801 München:

Erdgeschoss	M = 1:200
-------------	-----------

Planersteller: Branddirektion München, Einsatzvorbeugung	Stand: 27.06.2026
---	----------------------

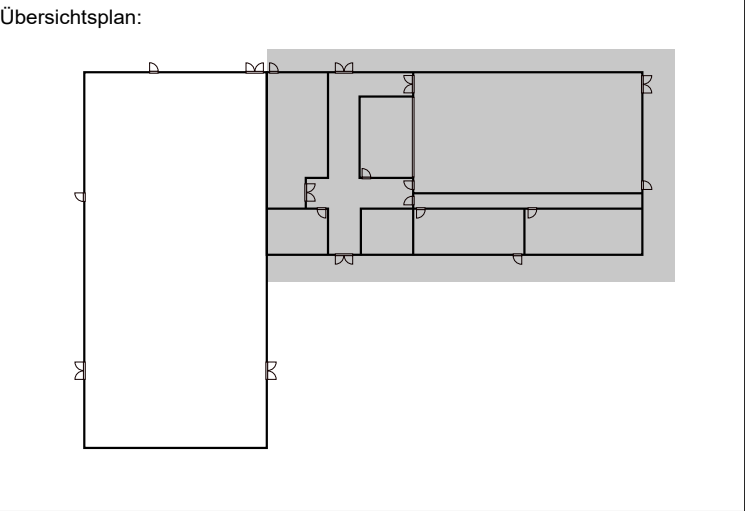
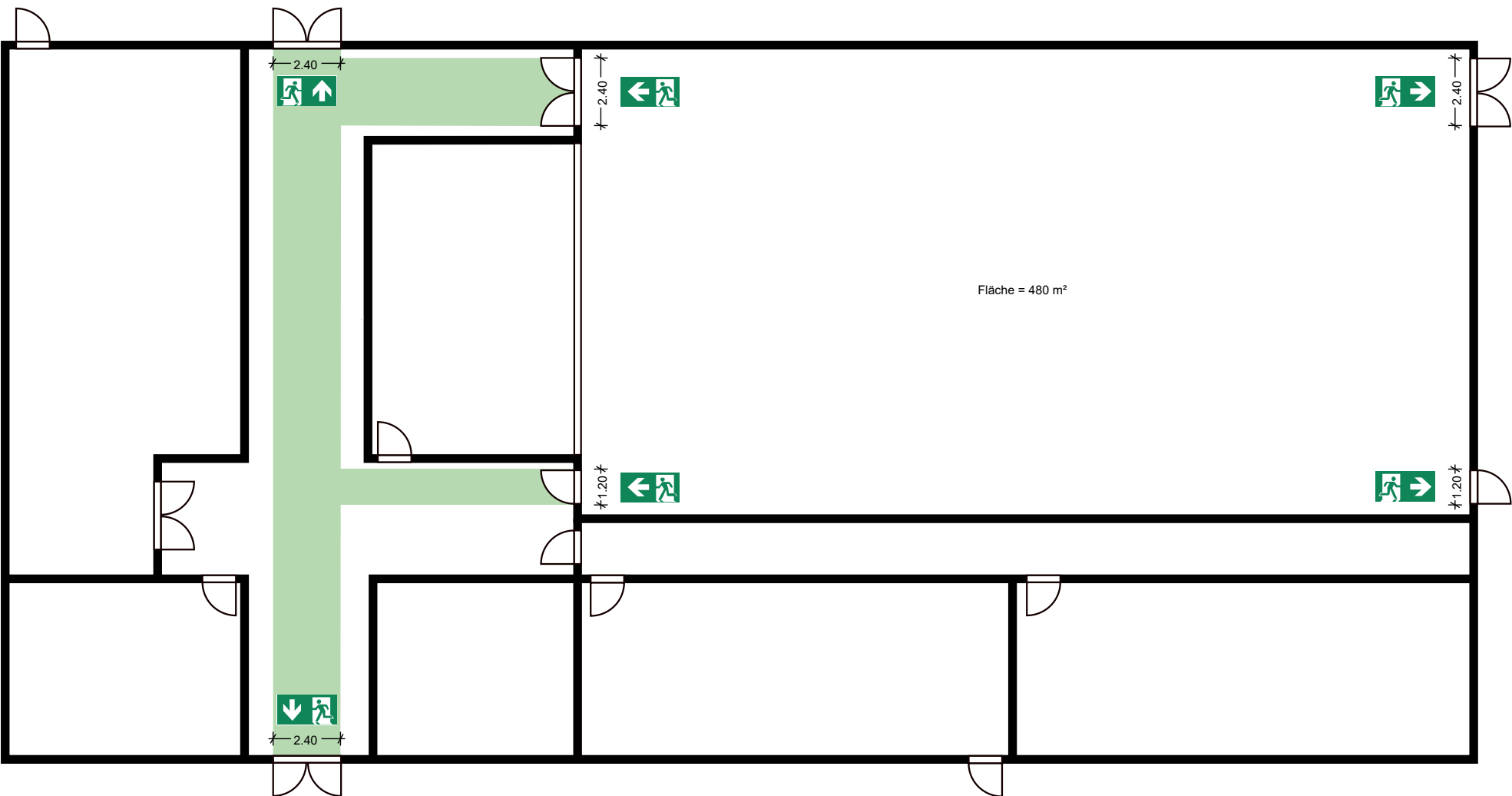
Genehmigt

München
Branddirektion

Sebastian Stahn, M. Sc.
Branddirektor

Entsprechend der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 602-1.1-2017-28849-41 vom 23.5.2021 wurde der Saal entsprechend VStättV für eine maximale Personenzahl von 960 Personen genehmigt.

Bestuhlungs- und Rettungswegeplan



Legende:

gekennzeichneter Rettungsweg

Hinweis:
nicht genutzte Rollstuhlplätze werden in Stehplätze umgewandelt
(s. Zahlen in Klammern)

Alle Maße in Metern

Bestuhlung Variante 3	0 (0)	940 (960)	10 (0)
-----------------------	----------	--------------	-----------

Kulturhaus
Nordendstraße 27, 80801 München:

Erdgeschoss

M = 1:200

Planersteller: Branddirektion München, Einsatzvorbeugung	Stand: 27.06.2026
---	----------------------

Genehmigt

München
Branddirektion

Sebastian Stahn, M. Sc.
Branddirektor

Entsprechend der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 602-1.1-2017-28849-41 vom 23.5.2021 wurde der Saal entsprechend VStättV für eine maximale Besucherzahl von 960 Personen genehmigt.